

Schwyzer kirchenpolitische Probleme im Laufe des 17. Jahrhunderts

Autor(en): **Rey, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **29 (1949)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-77022>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Miszellen — Mélanges

Schwyzer kirchenpolitische Probleme im Laufe des 17. Jahrhunderts

Von *A. Rey*

Das epochale Ereignis der Glaubensbewegung zu Beginn des 16. Jahrhunderts bestimmt auch im 17. Jahrhundert noch weitgehend das Gesamtbild von Kirche und Staat. Mit der paritätischen Lösung der Kirchenfrage war es den souveränen Ständen unbenommen, den eigenen innenpolitischen Kurs nach Wunsch zu bestellen. Mochten die konfessionellen Lager dabei zu manchen ähnlichen Ergebnissen kommen, gegensätzlich entwickelte sich vor allem das prinzipielle Verhältnis von Kirche und Staat. Die Innerschweiz wußte sich vom Grundsatz getragen, geistlicher und weltlicher Bereich müßten weiterhin getrennt bleiben und eine staatskirchliche Lösung komme ebensowenig in Frage wie eine theokratische. Die Laienwelt machte entschieden Halt vor dem unantastbaren Bezirk des Dogmatischen; allein allfälligen Klagen gegen kirchenrechtliche Übergriffe trat sie mit dem bündigen Hinweis entgegen, daß diese einfach nötig seien. So glich das Verhältnis von Kirche und Staat in den Tagen der Glaubenskrise dem einer Familie, wo einer der Gatten zur Ausnahme einmal für den andern in die Lücke springt. Es stellte sich dann natürlich die Frage, ob der Notzustand dauerhaft werde oder ob am Ende die Kirche ohne Rechtsverluste den Normalstand wieder erreiche. Dafür sprach die anhebende Innenreform, die seit Trient die Heilbarkeit der Kirche erwies, andererseits aber auch die kirchenrechtlichen Reformpostulate schärfer zu betreiben begann. Dagegen sprach der linke Flügel des innerschweizerischen Klerus, der noch einmal durch seine unterwürfigen Anbiederungen an die Obrigkeiten die Reform zu hintertreiben suchte. Allein die Reformpartei sicherte sich den vollen Sieg und brachte nun den zweiten Teil im Trientiner Reformprogramm, die Laienreform, auf die Tagesordnung¹. Ihr Kardinalproblem war das Benefizialwesen, wo die Rechte von Kirche

¹ Vgl. unsere Ausführungen in Mitteilungen des Hist. Ver. des Kts. Schwyz, zit. MHVS, Heft 44 (1944), S. 29 ff.

und Staat sich am tiefsten berührten und zugleich am heikelsten. Hier sollten die Rechte des Staates auf die zulässige, kirchenrechtliche Linie zurückbeschnitten werden. Nuntius Bonhomini hatte recht, wenn er darin die «Herkulesarbeit» der Reform vermutete.

Die Erledigung und Besetzung der Kirchenämter² ist eine alte Frage der Kirchengeschichte. Kurz nach dem Investiturstreit wird gegen beliebiges Ein- und Absetzen auch der niedern Benefiziaten gedroht³. Die Kirche hatte ihre Rechte bei der Anstellung der Geistlichen ja immer so verstanden, daß sie die Zustimmung zur Installation vom Urteil über deren Tauglichkeit und Würdigkeit abhängig machte und sich beides vorbehielt. Der das Eigenkirchenwesen ablösende Patronat überließ den Laien ein Vorschlagsrecht (*jus praesentationis*) an den geistlichen Obern, dem das letzte Wort, die *admissio*, zustand. Die genaue *designatio personae* konnte in der Form der Pfarrwahl einer Kirchengemeinde überlassen bleiben. Amt und Einkommen der Pfründe gingen dann auf Lebenszeit an den Gewählten, und nur ein moralisches Verschulden und ein kanonisch geführter Prozeß konnten den Benefiziaten der Pfründe entsetzen. Alle Streitfragen gehörten nach der Ansicht der Kirche in ihren Rechtsbereich, da sie den Patronat als ein dem Geistlichen verbundenes Recht, *jus spirituali adnexum*, betrachtete⁴.

Schwyz verdankte seine Kirchensätze letztlich dem Siege seiner demokratischen Bewegung, formalrechtlich einem Reichslehen Kaiser Sigismunds vom Jahre 1433. Die Kirchensätze kamen aus eigenkirchlichem Privatbesitz an die öffentliche Hand, und zwar zu einer Zeit, als manche Kirchengemeinden bereits das Wahlrecht besaßen. Dennoch behielten sich die neuen Patronatsherren die jeweilige Konfirmierung des Gewählten vor, während sie ihn selbst dem Bischof zur *Admissio* vorschlugen. Mit der Zeit verlor sich im Gedächtnis die privatrechtliche Herkunft des Patronats: man nahm sie einfach als einen Ausfluß der Landeshoheit. Dementsprechend entzog man das Benefizialwesen immer mehr dem geistlichen Bereich und stellte es unter Landesrecht. Dies gilt vor allem für die Zeit, als die Schäden der Kirche geradezu nach einer staatlichen Abhilfe riefen.

In diesem Sinne nahm sich auch Schwyz heraus, in Pfrundbriefen das «unpriesterliche Verhalten» der Benefiziaten ausdrücklich als Grund zur Entlassung zu vereinbaren. Das Recht stand den Kirchengemeinden zu. Für 1510 ist die Wiederwahl des Geistlichen bereits bezeugt. 1525 und 1526 spielen Pfarrwahl und Pfarrentlassung, das letzte im Gutfinden der Pfarrgemeinde, sowohl in den Bauern- als auch in den Hanner Artikeln eine gewisse Rolle. In der Innerschweiz stützte man sich auf die bekannten

² Vgl. dazu Sägmüller J. B., Lehrbuch des kath. Kirchenrechtes, Freiburg i. B., Bd. I, 1914, S. 301 ff., zit. Sägmüller.

³ 3. Lat. Konzil c. 4 X, III 38, 1179; Mayer J. G., Die Wiederwahl der Geistlichen in der Schweiz in Kathol. Schweizer Blätter, 15. Jg. (1899), 343 ff., zit. Mayer, S. 343, Anm. 2.

⁴ Sägmüller 358.

Zugeständnisse der Päpste zur Zeit der Mailänder Kriege, die allerdings vonseiten der Sixtus, Julius und Leo nie anders verstanden wurden denn als Konfirmierung des bisherigen, unangefochtenen Pfarrwahlrechtes; die Laien indes implizierten darin die berüchtigten «guoten brüch, allten fryheitten und herkomen», d. h. alle Mißbräuche, die im Benefizialrecht seit langem mit und ohne Schuld der Kirche üblich waren⁵. So kann es nicht überraschen, auf Schwyzer Pfründen im 16. Jahrhundert gelegentlich Benefiziaten zu finden, die ohne jede kirchliche Admission aufgenommen wurden. Es sind Vaganten, anderswo Verjagte, Ordensleute, die Benefizien annehmen, ohne ihre Obern oder den Bischof je begrüßt zu haben⁶.

Gegen diese Mißstände erhebt nun zu Beginn des 17. Jahrhunderts das Vierwaldstätterkapitel mit Sitz in Luzern Einspruch. Seine Reformtätigkeit führt die Wende herbei. Jeder Benefiziat hat seit 1608 ein Weihe-, Leumunds- und Procura-Zeugnis vorzuweisen, ehe er für ein Kirchenamt seelsorgerlicher Art überhaupt in Frage kommt. Vaganten, Ordensleute oder Nichtkapitularen sind davon ausgeschlossen. Dasselbe gilt für jede seelsorgliche Aushilfetätigkeit. Simonisten verlieren ihr Amt und wer dieses in die Hände der Laien resigniert, erhält eine Kirchenstrafe, dies laut Diözesan-Statut von 1609. Seit 1605 überwacht übrigens der bischöfliche Kommissar von Luzern das gesamte Benefizialwesen im Raume der Inner-schweiz, ohne Uri⁷.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts herrschten in Schwyz Absetzung und Wiederwahl der Benefiziaten weitaus vor. Der Geistliche war den weltlichen Staatsbeamten fast gleichgestellt, die sich alle Jahre oder alle zwei der Wiederwahl durch die Landsgemeinde zu unterziehen hatten. Das demokratische Recht der Absetzung und Wegwahl wurde auf den geistlichen Bereich übertragen. Der Pfrundanwärter mußte bei Übernahme des Amtes einen Revers an die Pfarrgemeinde unterzeichnen, wonach er damit einverstanden sei, nicht bloß sich periodisch zur Wiederwahl zu stellen, sondern auch alle Rechtsfälle, die sich aus dem Anstellungsverhältnis ergeben konnten, vor das Landrecht zu bringen. Praktisch wurde das so gehandhabt, daß bei der Erneuerung des Kirchenvogtes jeweils auch die Benefiziaten, Kapläne und Pfarrer oder nur der letzte, die Kanzel zu besteigen und bei der Kirchengemeinde «bittlich» anzuhalten hatten, ihm das Amt für eine weitere Dauer zu überlassen, was dann gewährt oder abgeschlagen wurde⁸. Während nun aber das Spätmittelalter die Amtsentsetzung

⁵ Mayer 344 ff.

⁶ Vgl. MHVS, H. 44 (1944), S. 37—41.

⁷ MHVS, H. 47 (1948), S. 72—75. — Henggeler A., Die Wiedereinführung des kan. Rechtes in Luzern usw.; Das Kommissariat Luzern 1605/1798, Luzern 1909, zit. Henggeler, S. 125 ff., 113 ff., 11 ff.

⁸ Henggeler 126 f. — Schweizer, das Gemeindepätronat in den Urkantonen in Zeitschrift f. schweiz. Recht, Bd. 46 (1905), 1 ff. — Spanbriefe in Gemeindelade Arth, Nr. 216 und Ms. 457 Monumenta arthensia Stiftsarchiv Einsiedeln: Pfrundbriefe.

nur bei unpriesterlichem Verhalten des Benefiziaten kannte, weiteten das 16. und 17. Jahrhundert dieses Recht derart aus, daß dieser praktisch jederzeit entlassen werden konnte, nämlich dann, wenn er, wie es allemal hieß, «den Pfarrgenossen nicht mehr gefiele». Dies durfte beispielsweise auf Kränklichkeit bezogen werden. Auch die Frist des Abzuges wurde auf kürzeste bemessen. Der Benefiziat könne, wie es in Spanbriefen heißt, verschickt werden «alle Tag und Wuchen», «er halte sich wol oder übel», «bei Tag und bei Nacht», «gesund oder krank»⁹. Das Arther Pfarrhaus beispielsweise war innert 14, das Kaplanhaus schon innert 8 Tagen zu räumen. Für einheimische Benefiziaten, die auf Grund ihres Tischtitels den Unterhalt im Spital ihrer Heimat fanden, nahm dieser Brauch nicht jene Härte an wie bei den Fremden, die auf der Straße standen. Kein Wunder, daß Carlo Borromeo hierin den dunklen Punkt des innerschweizerischen Kirchenwesens sah.¹⁰

Die reformbewußte Abwehrbewegung gegen diese Mißbräuche läßt sich bis in die dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts zurückverfolgen. Es handelt sich keineswegs um die Beseitigung der Pfarrwahl, sondern um die Erkämpfung der Amtsübertragung auf Lebenszeit. Geschickt war, daß die Geistlichkeit zuerst der Absetzung infolge Gebrechlichkeit auf den Leib rückte. So konnte man auf das Volksgefühl rechnen. Die Konstanzer Kurie freilich wagte vor 1691 keinen entscheidenden Vorstoß. Der große Promotor des Abwehrkampfes war vielmehr der Nuntius¹¹, der 1636 dem Nidwaldner Klerus seine Stellung zur Wiederwahl untersagte. Die dortige Regierung wandte sich an Schwyz zu einigem Vorgehen gegen jede Rechtsminderung der Obrigkeiten. Auf einem Tag in Brunnen schaltete sich auch Uri ein, und alle drei rekurrten an den Nuntius. Freilich mit schlechtem Erfolg: Der Unerbittliche wiederholte einfach sein Verbot, und es machte in der Folge im Gebiet des Vierwaldstättersees gewaltig Schule, so daß 1657 auch Urner Geistliche, vom Nuntius geschützt, die Wiederwahl verweigerten. 1666 erhielten die Schwyzer Geistlichen, organisiert im Sextariat, den strikten Befehl des Kommissars in Luzern, sich einer Wiederwahl nicht mehr zu unterziehen¹². Der Visitationsrezeß von 1661 zeigt aber die bereits erkämpften Ergebnisse in den größern Pfarreien. Küßnacht hatte die Wiederwahl überhaupt nicht gekannt, Steinen nicht geübt, weil der Pfarrer sich ständig geweigert hatte, darum neu anzuhalten. In Ingenbohl und Muotathal verzichtete erst jetzt die Kirchgemeinde auf Drängen des

⁹ Mayer 344. — Henggeler 137, Anm. 26.

¹⁰ Henggeler 134, Anm. 24. — Reinhart-Steffens, Studien z. Geschichte der kath. Schweiz im Zeitalter C. Borromeos, Stans 1911, S. 327/29; Doc. Bd. I, 9. Mayer 346, Anm. 2.

¹¹ Nuntius Ranutius Scotti, 1630—1639, HBLS VI, 318.

¹² Mayer 351 f. — Henggeler 135, Anm. 25. — Die Aufforderung kann sich nurmehr auf Lauerz, Steinerberg, Sattel und Morschach bezogen haben. — Der Tag in Brunnen vom 11. 12. 1636: EA V, 2, 1008 f. — Staatsarchiv Schwyz, zit. STA Schw, Thek 533, 6. 12. 1636.

Pfarrers. In Arth erhielt der Pfarrer zwar den Befehl, sich zu stellen, lehnte aber ab und versprach dem Visitator auch ferner diese Einstellung. Schwyz, Gersau und Iberg waren vom Brauch schon etwas früher abgestanden¹³.

Daß die Wiederwahl vom Klerus als schmäählich¹⁴ empfunden wurde, steht fest. Um die Jahrhundertmitte gibt der Schwyzer Dekan dem Unmut seiner Amtsbrüder über ihre gedrückte Stellung lauten Ausdruck, wenn er klagt: «Wir sind keine Pfarrer, wir sind angestellte Soldknechte und Tagelöhner, die man jeden Tag und jede Stunde fortschicken kann». Die Wiederwahl barg aber noch eine andere Gefahr. Abgesehen, daß Simonie und unerlaubte Abmachungen zu Ungunsten des Benefiziums gefördert wurden, mußte die Freiheit des Pfründers gegenüber seiner Gemeinde als geschmälert erscheinen. Wenn der Arther Pfarrer beispielsweise in der ersten Jahrhunderthälfte gegen die dortigen Täufer und Nikodemiten nicht gebührend aufzutreten wagte, so entschuldigt er sich einmal damit, die Betreffenden säßen eben in den Ämtern, und es sei ihnen nicht beizukommen. Es blieb so nichts anderes übrig, als die Ordensleute dort vorzuschicken, wo er selber nicht reden durfte aus Angst vor den Einflußreichen der Kirchgemeinde. Daß Prediger gelegentlich mit Waffen, Sturm aufs Pfarrhaus oder Entlassung bedroht oder bestraft wurden, ist Tatsache¹⁵. Die Klage des Nuntius d'Aquino (1608—1612), die Schwyzer Pfarrer müßten, um sich beliebt zu machen und wieder gewählt zu werden, zu den unwürdigsten Mitteln greifen, oder die anderwärtige Bemerkung, die Pfarrer dürften es nicht wagen, die Mißstände in der Gemeinde zu tadeln, sonst werde mit Entlassung gedroht, sind deswegen ernst zu nehmen. Vielleicht fällt von diesem Sachverhalt her auch etwas Licht auf die ewigen Anstände wegen der Geistlichen, die Wirtshäuser besuchten, Gelage und Spiele veranstalteten, an Truppschauen, Schützenfesten, Bären- und Wolfshetzen teilnahmen: es mag sich hier die Not einer Wahlpropaganda durch Popularitätshascherei mitäußern¹⁶.

Indes wird man sich fragen, wieso Uri und Nidwalden sich im Stadler- und Muff-Handel¹⁷ so unbekehrbar zeigten, während Schwyz sich in den sechziger Jahren umstellte. Wir glauben den Grund dafür in einer gleich-

¹³ Der Rezeß bei Mayer 354, Anm. 1.

¹⁴ Henggeler 135.

¹⁵ MHVS, H. 44 (1944), S. 51: hier die Ämter der Neugläubigen im Viertel.

¹⁶ Mayer 345, 355, zit. Faßbind. — Visitationrezesse im Pfarrarchiv Schwyz und Kapuz.Arch. Schwyz von 1655 bzw. 1667. — Dazu Glück Ch. W., Geschichtl. Darstellung der kirchl. Verh. der kath. Schweiz, Mannheim 1850, S. 432, zit. bei Blumer, Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien, Bd. II, 253.

¹⁷ Mayer 350. — Die Predigt Muffs datiert von 1670: Die Gemeinde wählte ihn nicht weg, er hatte ja gegen die «Herren» geredet. — Dagegen blieb Uri fest gegen Stadler (1693) in Altdorf, der seines Amtes entsetzt wurde.

laufenden popularen Bewegung zu finden, die der klerikalen Freiheitsbewegung gegen die Wiederwahl den Erfolg vermittelte. Beide liefen gegen die herrschende Aristokratie, wenigstens dann, wenn diese absolutistische Bestrebungen nährte; beide lockerten aber auch den Absolutismus der Obrigkeit selbst auf. Das hatte mit Parteipolitik zunächst nichts zu tun, sofern nämlich die französische wie die kaiserliche die gleiche Linie hielten.

Nicht so die Volkspartei. Sie besaß ihre Anhängerschaft besonders im Muotathal, woher mehrere Anträge auf «Regimentsänderung» fielen, dann aber auch im Nidwässerviertel und in Arth. Ihre Führer werden anfangs nicht deutlich, bis in Jost A. Stadler aus Rotenthurm sich seit dem Jahrhundertende einer vorstellt. Stärker hebt sie sich erstmals in den Jahren 1650—1655 ab. Wenn sich damals die Arther herausnahmen, freien Zug, Freistellung des Glaubens, Regimentsänderungen zu beantragen, sogar einen Landsgemeindebeschluß an der Viertelsgemeinde in Wiedererwägung zu ziehen, so wagten die Muotathaler Anträge gegen die Selbstergänzung des Rates in dem Sinne, daß sämtliche Räte vom Volk gewählt werden sollten. Die Erscheinungen im Bauernkrieg wie Gehorsamsverweigerung gegenüber Offizieren, Fahnenflucht durch die Arther und Einsiedler, das Auftreten von Bauernsendlingen an der Landsgemeinde in Schwyz, ja sogar die Aufregung gegen Zwyer müssen in dieser Richtung gesehen werden. Es gelang dieser Bewegung zwar nicht, vor dem beginnenden 18. Jahrhundert das Regiment im Land an sich zu reißen, aber eine ganze Reihe von Maßnahmen deuten darauf hin, daß ihre Macht ständig zunahm. Nicht nur wurde die verfassungsmäßige Redefreiheit, die völlige Straffreiheit für Landsgemeindeanträge wieder stärker urgiert, gelegentlich ging das Volk so weit, eingeschlossenen Antragstellern gegen die Regierung die Freiheit aus dem Schwyzer Gefängnis mit Gewalt zu verschaffen. Die öffentliche Bestätigung, daß arm und reich gleich behandelt würden, die Trennung der Exekutive von der Richtergewalt, die Einrichtung einer dem Rat übergeordneten Berufungsinstanz, die Reform des Rates in dem Sinne, daß die Zahl der Ratsherren aus gleichem Geschlecht und Viertel, der Richter gleichen Namens und naher Verwandtschaft beschränkt wurden, gehören als demokratische Mittel zur volksparteilichen Generallinie¹⁸.

Absolutismusfeindliche Gefühle zeigten sich bei der Geistlichkeit der Länder schon früh Luzern gegenüber innerhalb des Vierwaldstätterkapitels. Der Wille zu einer Distanzierung von der aristokratisch regierten Stadt ließ

¹⁸ MHVS, H. 44 (1944), S. 105—110. — STA Schw.: «Cronic» d. Lt. J. Frz. Heller: s. d. 7. Okt. 1642, 3. Nov. 1648; ib. Thek 188 s. d. 18. 3. 1656, 5. 6. 1653, 16. 6. 1653; ib. Aufzeichnungen d. Jost Niderist Or.kopie ZB Zürich G 451, fol. 74, 81, 110, 113; ib. Thek 42 s. d. 11. 4. 1655; ib. Ratsprot. 1590/1614, fol. 544 a, Bd. 1630/41, 26. 1. 1630; Bd. 1676/1764 s. d. 17. 5. 1676, 27. 4. 1692, 24. 4. 1701; ib. Landsgemeindeprotokoll s. d. 24. 4. 1689. — Dettling M., Schwyzerische Chronik oder Denkwürdigkeiten des Kts. Schwyz, Schwyz 1860, S. 98 und 100 betr. Jahre 1666, 1668, 1692, 1695, 1701, 1702.

die Klerisei der Länder an eine Trennung des Kapitels denken; auf jeden Fall wollte man den starken Einfluß der Obrigkeit sich nicht mehr gefallen lassen, zumal er auf die geistlichen Junker abzufärben begann. Allein die gleiche Einstellung wandte sich dann auch gegen die eigenen Regierungen. Schwyz errichtete 1686 ein eigenes Kommissariat, unabhängig von Luzern, schaffte 1683 die geistliche Immunität ab und hatte noch 1676 den Geistlichen die Teilnahme an Pfarrwahlen verboten. Die demokratisch gesinnte Geistlichkeit hielt zur Volkspartei, trat an der Landsgemeinde auf und bedrängte die Obrigkeit gelegentlich durch freimütige Predigten, auf die ebenso kräftig zurückgegeben wurde. Die Söhne der Junker hielten zur Obrigkeit¹⁹.

Als dann J. A. Stadler²⁰ die Volkspartei zum Siege führte, in den Jahren nach 1700, spielte der demokratische Flügel der Geistlichen ebenfalls eine wichtige Rolle. Der Kampf Stadlers gegen das Patriziat und für die Freiheit der Toggenburger mußte den absoluten Charakter des Regiments dämpfen und konnte daher nur willkommen sein, dies freilich nur solange, als die konfessionelle Frage im Toggenburger Streit im Hintergrunde blieb. Die Flugschriften gewisser Geistlicher sind eminent verfassungspolitisch und rücken mit der Problematik der demokratischen Mittel in den Händen der Aristokraten frei heraus. Ihre Verbreitung war bedeutend. Sie brachten Kirche und Staat in Bewegung, und wenn sie auch Gelegenheitschriften sind, die um den Tod Stadlers kreisen, so zeigen sie doch deutlicher als alles andere, in welcher allgemeiner Richtung die Volkspartei dachte. Sie mochte damals, und das war ihr Sieg, die Stimme des unbekanntenen Landsmannes verkörpern. Joh. Werner Strübi, Helfer im (Muota-)Thal, schrieb unter dem Decknamen Simplicius, Landsmann von Schwyz²¹. Er selbst wird von der Gegenpartei als *favorabilis genio ru-*

¹⁹ Uri an Schwyz Thek 527 STA Schw s. d. 29. 10. 1635. — MHVS, H. 44 (1944), S. 73, Anm. 7. — Gelegentlich ergaben sich auch Spannungen zw. Pfarrern u. Kaplänen. Thek 527 l. c. s. d. 15. 12. 1671. — Zur Kapitelstrennung MHVS, l. c., S. 78, Anm. 20. — STA Schw Thek 528: Feusisberg. — Dettling, l. c., S. 67. — Ratsprot. STA Schw s. d. 7. 5. 1649, 15. 2. 1676, 10. 10. 1648, 19. 1. 1654, 8. 6. 1675, 16. 9. 1673, 1. 7. 1654, 7. 9. 1661, 31. 1. 1632, 20. 3. 1641, 20. 3. 1700, 22. 5. 1680.

²⁰ Zum Stadlerhandel kurz: HBL VI 487. Stadler war Muotathaler. Nach seiner Entlassung aus dem Kloster St. Gallen wurde er Wirt in Rotenturm und Führer der Volkspartei, die sich für die Freiheit der Toggenburger einsetzte. Nach seinem Sieg 1703 wurde er Landvogt im Rheintal, scheiterte als politischer Führer an der Wendung der toggenb. Frage zur konfessionellen Streitfrage zwischen Schwyz und Zürich/Bern. Stadler wurde 1708 im August verhaftet und in Schwyz am 17. 9. gl. J. hingerichtet. — Sein Bruder P. Chrysostomus, Konv. von Einsiedeln, verzog sich nach St. Gerold im Vorarlberg, wirkte aber mit Schriften weiter für seinen Bruder. VI 379 f. und Thek 288 STA Schw.

²¹ Joh. W. Strübi ist Schwyzer a. d. Hauptort, vielleicht Sohn oder Verwandter des Anton, Siebner d. Neu-Viertels. Er war 1695—1700 Morschacher Pfarrer, Pfarrhelfer im «Thal», wurde am 20. 4. 1709 dort amoviert nach Steckborn, 1715 Schwyzer Pfarrer bis 1744. Völlig rehabilitiert,

stico gebrandmarkt. Wenn Strübi nun geradezu die Landsgemeinde angreift, so darf man sich dadurch nicht beirren lassen, daß er dennoch der Volkspartei angehört. Interessant ist der Gesichtspunkt, unter dem er angreift. Die Landsgemeinde ist ihm sinnenfremdet, indem sie zum Landesfürsten umgemodelt wurde. Die Anspielung auf die Aristokratie ist klar. Er spricht als Parteigänger Stadlers der Landsgemeinde das Recht auf Gerichtsentscheide auf Leben und Tod ab. Man müsse sich einmal die Landsgemeinde in concreto ansehen. Über Tausend stünden im Ring unter 26 Jahren. Nur die Hälfte sei über dreißig. Davon seien noch 100 Analphabeten und 200—300 Einfältige mit schlechtem Verstand und ohne richtiges eigenes Urteil abzuziehen. Damit sei aber ein richtiges Urteil der Gesamtheit in Frage gestellt. Die Leute entschieden einfach auf die Autorität dieses oder jenes hin. Vielleicht liegt gerade in dieser Anprangerung des Autoritätsglaubens und in der Forderung eines eigenen Urteils mit Einsicht in die innere Begründung schon ein Vorbote der Aufklärung. Ähnlichen Gedanken hängt P. Chrysostomus Stadler nach, Bruder des Volksführers, während die junkerische Gegenthese, von weltlichen und geistlichen Parteigegnern zu einem Kontermanifest aufgezo-gen, Gewicht darauf legt zu beweisen, daß zu einem richtigen Urteil es völlig genüge, wenn das allgemeine Volk von der Glaubwürdigkeit und Fähigkeit seiner Führer überzeugt sei und auf ihr Votum hin den Entscheid fälle. Für das Jus gladii der Landsgemeinde kann sie sich auf das historische Recht berufen²².

Die Einmischung der Geistlichkeit in diese Verfassungsfrage rief die geistliche Obrigkeit auf den Plan. Dekan Reding, ein Junker²³, rief den Bischof an, der seinen Weihbischof als Visitator ins Land sandte, zur Ruhe mahnte und jede Wiedererörterung der Kompetenzfrage auf den Kanzeln mit Kerker oder Suspension bedrohte. Praktisch wurde die Teilnahme der Geistlichkeit des Landes an der Landsgemeinde geregelt. Der Visitationsrezeß von 1708 verpönt eine Teilnahme des Klerus an Abstimmungen und politischen Vorschlägen, dagegen nicht die Teilnahme selbst. Als nachher bekannt wurde, Strübi sei verbannt worden, drohte an der Landsgemeinde 1709 ein Aufruhr, so daß die Regierung für gut fand, die Abreise Strübis nach Steckborn vor dem Volk zu interpretieren.

Aufs Ganze gesehen, wird man die Rolle der Volksbewegung im Abwehrkampf der Geistlichkeit gegen die Wiederwahl nicht anders als indirekt bewerten können. Sie hielt aber die Obrigkeit in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts so stark in Atem, daß diese einen Zweifrontenkrieg gegen beide Bewegungen nicht wagen, ihre noch stärkere Verschmelzung nicht wünschen konnte. Darin lag eine Erfolgsmöglichkeit. Die Schwyzer Regierung überließ es in einem späten Erlaß, 1700, den Kirchgemeinden,

erhielt er die Würde eines Sextars des Kapitels und apostol. Notars. HBLS VI 379 f. und Thek 298 SRA Schw.

²² Die Gegenthese «Faltsch ausgestreute Lehr». . . Thek 288 STA Schw.

²³ Frz. Anton Reding 1665—1745, Pfarrer in Galgenen, Dr. Theol., Protonotar, bisch. Kommissar und Dekan seit 1686 in HBLS V 554.

die Wiederwahl²⁴ ein- oder zweijährlich durchzuführen. Ein Verzicht stand damit offen. Jedenfalls wird aus den Visitationsakten von 1708²⁵ kein Rückfall in die alten Zustände bekannt.

Im übrigen wird man sich vor Einseitigkeit hüten müssen. Der Gegensatz und die Spannungen zwischen Kirche und Staat, zwischen Aristokratie und Volk, Geistlichkeit und Laienschaft füllt nicht das kirchliche oder politische Leben aus. Der Barock ist vielmehr Inbegriff ihres Zusammenspiels. Andererseits wird man sich auch vor Schönfärberei und Idyll hüten. Das Wagnis, auch die Schatten ins Bild der Zeit einzusetzen, kann die Sonne teile nur umso sonniger erscheinen lassen. Das Benefizialwesen ist sodann nicht das ganze Kirchenwesen, aber ein wichtiger Teil davon. Das alte Anliegen der Kirche nach einem tauglichen und würdigen Klerus ist durch die Innenreform erreicht worden. Aber es mußten noch einige Fesseln von seinen Händen genommen werden. Eine davon war die unzulässige Abhängigkeit von der Kirchengemeinde in einem Maße, daß die Handlungsfreiheit beschränkt blieb. Dem Volke von Schwyz gehört die Ehre, am frühesten dem Ersuchen der Geistlichkeit nachgegeben zu haben, und dies ist umso merkwürdiger, als die von Schwyz bei Bonhomini als die «obstinatissimi» angekreidet waren.

Jungdeutsche Elemente in Luzern

Von *Anton Müller*, Ebikon

Wie sehr die ausgewanderte liberale Intelligenz Deutschlands und die politisch-sozialen Organisationen des Ausland-Deutschtums die Schweiz der Regenerationszeit durchsetzten, ergibt sich am deutlichsten aus lokal- und personengeschichtlichen Untersuchungen. Auch in Luzern, das — für außenstehende Beobachter — in den Dreißigerjahren eine beinahe paradoxe Mischung von sehr kämpferischem Liberalismus und von Traditionsgebundenheit darstellt, läßt sich der Einfluß liberaler Deutscher wenigstens auf das liberale Führertum und auf die Presse nachweisen.

Ludwig Snell, zum Beispiel, der gescheite und äußerst doktrinäre Berater schweizerischer Staatsmänner, hielt sich nach seiner Ausweisung aus Bern als Privatmann und Publizist in Luzern auf¹. Wenn man die deutschen Wissenschaftler in der Schweiz als Lehrer der einheimischen studierenden Jugend bezeichnet, dann trifft dies in beschränktem Ausmaße

²⁴ Dat. 6. 2. 1700.

²⁵ Kapuz.-Archiv Schwyz 1, S. 5 und Thek 527 STA Schw.

¹ «Waldstätterbote» vom 25. November 1836. Nach einer Meldung der «Luzerner Zeitung» vom 8. März 1839 verließ Snell Luzern damals, um die Redaktion des «Republikaner» in Zürich zu übernehmen.